Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 18 (1938)
Heft: 4

Nachruf: Ulrich Stutz : 1868-1938
Autor: Fehr, Hans

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachrufe. — Nécrologies.

Ulrich Stutz

1868—1938.

Mit Stutz ist das letzte Bindeglied zwischen der klassischen Rechtsgeschichte und der modernen Rechtsgeschichte dahingegangen. Er war im vollen Sinne des Wortes der Mittler zwischen den Lehren und Auffassungen eines Heinrich Brunner, eines Otto von Gierke und anderer Klassiker. Nicht müde wurde er, immer wieder auf Methode und Ergebnisse dieser seiner Zeitgenossen hinzuweisen. Dies betonte er noch in allerletzter Zeit auf das nachdrücklichste, als ein junger Forscher, Hermann Krawinkel, den Versuch machte, die Brunnersche Lehre von der Entstehung des Lehnwesen über den Haufen zu werfen. Er hielt wenig oder nichts von diesen Forschungen und baute fest auf die Ergebnisse des großen Österreichers.

Der Dahingegangene weist zwei Seiten eines Gelehrtendaseins auf, die in dieser Ausprägung nicht häufig verbunden sind, eine schöpferische und eine kritische Seite. Schöpferisch, dem Entdecker ähnlich, war Stutz im Gebiete des Kirchenrechts. Mit seiner Antrittsvorlesung: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (1895 gehalten in Basel) hat er in wahrer Entdecker-Freude das Wesen der Eigenkirche umrissen, das während voller vier Jahrhunderte (8.—12. Jh.) die kirchlichen Anschauungen auf das stärkste beeinflußte. Es ist mir unvergeßlich, wie ich als Privatdozent in Leipzig dem berühmten Canonisten Emil Friedberg einen Besuch abstattete und er mir leidenschaftlich zurief: « Was sagen Sie dazu? Nach Stutz soll es sogar ein germanisches Kirchenrecht geben! Das kann ich nicht verstehen! » Aber in der Tat. Seit Stutz gibt es ein germanisches Kirchenrecht. Die Wurzeln seiner Eigenkirche sind germanischer (nicht römisch-canonischer) Natur. Der Satz: « Im Prinzip hat nunmehr jede Kirche mit ihrem Vermögen einen besondern Eigentümer, im Prinzip gibt es so viele Eigentümer von Kirchengut, als das Bistum Kirchen aufweist », geht zweifellos auf germanische Vorstellungen zurück. Diese Grundauffassung quellenmäßig darzulegen und zu vertiefen, sollte ein wichtiger Teil des Gelehrtenlebens werden. Ein groß angelegtes Werk in drei Büchern war geplant. Stutz wollte die Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. « erschöpfend » zur Darstellung bringen, nämlich Entstehung, Blüte und Verfall der kirchlichen Leihe. Das Werk

ist in der ersten Hälfte des ersten Bandes stecken geblieben (Berlin 1895). Es geht von sehr alten Vorstellungen, nämlich vom germanisch-heidnischen Eigentempel aus und verfolgt das Einströmen germanischer Gedanken in den burgundischen, fränkischen, langobardischen und andern Eigenkirchen bis zur Eingliederung der Bistumskirchen in das Eigenkirchenrecht. Daß heftiger Widerspruch einsetzte, war zu erwarten und kritische Einwände, wie sie z. B. der Kirchenhistoriker Hans von Schubert erhoben hat, sind wissenschaftlich wohl zu beachten. Die neue Lehre von Stutz hätte denn auch nicht die Kraft gehabt, sich in sehr weiten Kreisen durchzusetzen, wenn sie der Gelehrte nicht in das Gesamtgebiet der Kirchenrechtsgeschichte eingebettet hätte. Es war eine glückliche Fügung, daß Joseph Kohler ihn aufforderte, in die Enzyklopädie der Rechtswissenschaft das Kirchenrecht beizusteuern. Stutz kam dieser Anregung nach und zwar mit großem Geschick. In einer äußerst konzentrierten Form schrieb er die « Geschichte des Kirchenrechts » in einem ersten Teil und fügte als zweiten Teil das « System des Kirchenrechts » an. Und dort finden wir in I, 2: Das germanische Kirchenrecht, dargestellt von seinen Anfängen bis zu dessen Untergang. Im § 18 lesen wir die programmatischen Sätze: « Zuerst und am wirksamsten trug die Eigenkirche germanisches (nicht bloß deutsches-westgermanisches) Recht in die Kirche hinein. Es ließ aus dem Eigentum an einer Kirche, d. h. am Altargrund, eine volle, grundsätzlich unbeschränkte, vermögensrechtliche und geistliche Herrschaft entspringen ». In diese Publikation vermochte er noch weitere, bedeutsame eigene Forschungen einzuarbeiten, wie: « Eigenkirche, Eigenklöster » oder « Gratian und die Eigenkirchen » sowie « das Eigenkirchenvermögen ». Zeit seines Lebens hat der Gelehrte an diesen Ideen festgehalten und sie mit Eifer, ja mit Eigenwilligkeit verteidigt. Er war ein hartnäckiger Verfechter seiner Thesen und duldete ungern Widerspruch. Wenn ihm Forscher entgegentraten mit Auffassungen, die nach seiner Meinung zu wenig quellenmäßig fundiert waren, so zückte er eine scharfe Waffe gegen sie. So hat er z. B. Alphons Dopsch und manchen seiner Schüler heftig und unerbittlich bekämpft. Es gab einen furor Stutzii, der in der Gelehrtenwelt wohl bekannt war. Übrigens sei nicht vergessen, daß der Verstorbene auch viel Sinn und Verständnis bezeugte für das evangelische Kirchenrecht und dieses Gebiet in seinem eben erwähnten Kirchenrecht bei Kohler mit fruchtbaren Gedanken bereicherte. Der Behauptung Rudolf Sohms, daß das Kirchenrecht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch stehe, hat er auch für das evangelische Kirchenrecht nicht beigepflichtet. (Vergl. etwa für die Stellung Luthers zum Recht § 44 des Kirchenrechts.)

Als die katholische Kirche ihren neuen Codex juris Canonici im Jahre 1917 herausbrachte, stürzte er sich sofort auf dieses Werk, um es historisch und kritisch zu beleuchten. So schrieb er die Aufsätze: « Das neue päpstliche Gesetzbuch und die Andersgläubigen »; « Das neue päpstliche Gesetzbuch und der Staat »; « Der Codex juris Canonici »; « Die Neukodification des

canonischen Rechts »; und vor allem das eingehende Buch (366 Seiten): « Der Geist des Codex juris Canonici » (1918). Er will diesen Codex « auf Herz und Nieren » prüfen, ohne ihn systematisch darzulegen. Das Werk ist seinem einstigen Lehrer Paul Hinschius gewidmet, den er als Meister rücksichtslos anerkannte, trotz vieler Meinungsverschiedenheiten. Während er nicht umhin konnte, seinem Gegner Emil Friedberg ein kräftiges auszuwischen mit den Worten: er war überhaupt der Meinung, daß mit ihm das Kirchenrecht und die Kirchenrechtswissenschaften aufhören würden! (S. 17). Das Buch von Stutz weist in ausgezeichneter Weise nach, wie konservativ die Kirche auch in diesem neuen Codex war und wie sie in inhaltlich und sprachlich geschickterWeise das Alte und Bewährte aufzufrischen vermochte.

Die zahlreichen Monographien anzuführen, ist hier nicht der Ort. Sie spannen sich von der Carolingischen Zeit über das Mittelalter bis in die neue und neuste Zeit hinein und sind alle auf das beste quellenmäßig begründet. Wer die erstaunliche Lebensarbeit dieses Mannes überschauen will, nehme das eben erschienene Schriftenverzeichnis zur Hand, das nach dem Stande vom 5. Mai 1938 bearbeitet wurde (Weimar, H. Böhlaus Nachf. 1938). Man stutzt beinahe, wenn man erfährt, daß Stutz es auf 1045 Nummern gebracht hat. Freilich ist darin jede kleinste Besprechung und jede von ihm verfaßte Adresse aufgeführt. Aber trotzdem! Wer von den Neuern stellt dieser unerhörten literarischen Leistung ein Gegenstück zur Seite! —

Die schöpferische Kraft des Altmeisters wirkte sich aber noch in anderer Beziehung aus, als in der eben geschilderten Selbstproduktion. Stutz war ein Anreger ersten Grades. Seine enorme Quellenkenntnis und seine reiche Phantasie (denn wer käme ohne solche aus!) zogen hunderte von Schülern an. Hauptsächlich um deren Studien unterzubringen, gründete er zwei ausgedehnte wissenschaftliche Unternehmungen. Einmal schuf er einen ganz selbständigen Apparat: « die kirchenrechtlichen Abhandlungen », von ihm allein herausgegeben seit dem Jahre 1902. Ein Blick in diese Veröffentlichungen genügt, um zu erfahren, wie die fruchtbaren Gedanken des Gelehrten sich weitgehend bei andern auswirkten und schönste Früchte trugen. Ich greife aus der großen Zahl die Hefte 97 und 98 heraus: « Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westphälischen Frieden bis zur Säkularisation » (1648—1803), die sorgsame, eingehende Studie von Erich Feine. Dort schreibt der Verfasser im Vorwort: « Als mir Herr Professor Stutz ..... die Anregung zu einer staats- und kirchenrechtshistorischen Untersuchung der Bistumsbesetzung im 17. und 18. Jahrhundert gab, wurde mir alsbald klar, daß es hier eine wirkliche Lücke unserer rechtsgeschichtlichen Kenntnis zu schließen galt. » Das ist kennzeichnend. Überall vernahm Stutz mit geschultem Ohr, wo sich Lücken fanden, wo falsche Auffassungen sich breit gemacht hatten und überall versuchte er mit seinem Scharfsinn durch das Medium seiner Schüler und Anhänger einzugreifen. Man kann sich

die Wucht und die Nachhaltigkeit dieses Schülerkreises gar nicht eindringlich genug vorstellen. Erst spätere Zeiten werden diese indirekte Fruchtbarkeit ganz offenbaren können. Namentlich ist zu sagen, daß kaum ein aus dem evangelischen Lebenskreis stammender Gelehrter auf junge katholische Forscher einen so großen Einfluß ausübte. Die Katholiken, wie die Protestanten, viele geschult und angeregt im Seminar, vertrauten sich gerne seiner Führung an, weil sie in Stutz den unbestechlichen Wahrheitssucher erkannten. Diese feste Überzeugung hatte für alle ihren bestechenden Zauber.

Aber nicht genug mit der Schaffung dieser Schriftenreihe. Stutz war auch eingetreten in die Redaktion der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, die bis zum Jahre 1910 aus einer romanistischen und einer germanistischen Abteilung bestand. Er war die literarische Seele der letztern. Sein Eifer, auch die kirchenrechtlichen Forschungen in diese belebende Sphäre hineinzuziehen, veranlaßte ihn, zusammen mit dem Historiker Albert Werminghoff eine kanonistische Abteilung innerhalb der Zeitschrift zu begründen. Der Wurf gelang. Diese dritte Abteilung setzte sich sofort ebenbürtig an die Seite der beiden anderen. Gedanken und Stoff versiegten bis heute nie und Stutz selbst hat darin manchen wertvollen Beitrag niedergelegt. Kaum ein Zweiter hätte es gewagt, eine solche auf regelmäßige (jährliche) Publikation berechnete Abteilung zu errichten. Bildete diese doch im letzten Grunde eine Konkurrenz zu den « kirchenrechtlichen Abhandlungen ». Gerade dieser kühne Einsatz beweist, mit welcher Fülle neuer Probleme und arbeitsamer Jünger Stutz rechnen durfte. Und darin hat er sich nicht getäuscht. Er besaß eben ein wissenschaftliches Vertrauen ohnegleichen in sich selbst und in seinen kostbaren Stoff. Als dann sein wertvoller Mitarbeiter Werminghoff frühzeitig und unerwartet starb, ruhte die Hauptlast auf seinen Schultern.

Das war die eine Seite unseres verstorbenen Meisters. Die andere Seite war die kritische Begabung. Ein Talent ohnegleichen war ihm eigen, mit sicherm Blick das Brauchbare und das Verfehlte einer Studie herauszufinden. Dieser kritischen Urteilskraft bediente er sich im weitesten Maße, hauptsächlich in den beiden Abteilungen der Savigny-Zeitschrift. Man sehe in dem unten angeführten « Schriftenverzeichnis » alle die großen und kleinen Besprechungen, die dort angeführt sind, nach. Hier ging Stutz weit über sein ureigenes Gebiet hinaus. Hier erfaßte er die gesamte deutsche und teilweise auch die ausländische Rechtsgeschichte. Hier offenbarte er so recht sein universales Wissen. Hier zeigte sich auch oft seine Unduldsamkeit und sein Eigenwille. Gewiß, er trachtete nach objektiven Maßstäben. Immer stand die Wahrheitserforschung oben an. Aber das Gesamtbild, das er sich vom geschichtlichen Werden der Dinge gemacht hatte, war in ihm so sicher und plastisch eingeprägt, daß er Widersprüchen — auch gerechtfertigten — schwer zugänglich war. Und wenn dann gar noch nach anderen Methoden, als denen der « klassischen Schule » vorgegangen wurde, dann konnte der Forscher, ob jung, ob alt,

einer Ablehnung beinahe gewiß sein. Aber man darf bei dieser kritischen Bemerkung nie vergessen: in dieser Einseitigkeit lag seine Größe. Es gibt weder eine wissenschaftliche noch eine politische Größe ohne den Stempel der Einseitigkeit. Solange diese Einseitigkeit ehrlich, grundehrlich ist, wird man sie verzeihen, vielleicht sogar bewundern. Und die Ehrlichkeit war bei Stutz zu Hause. — Was unser Landsmann (er war geborener Zürcher, mütterlicherseits der Enkel des einstigen Obergerichtspräsidenten Johann Georg Finsler) für die schweizerische Rechtsgeschichte geleistet hat, ist bewunderungswürdig. In seinen Händen flossen alle bedeutsameren Leistungen des Jahres zusammen. Er nahm sich die Mühe, sie kritisch zu überprüfen — das Wertvolle daran darzulegen. Wir können ihm für diese umsichtige, außerordentlich sorgfältige Kritik nicht dankbar genug sein. Ich bin überzeugt, mit Stutz hat sie in diesem Ausmaße ihr Ende gefunden. Kein Rechtshistoriker deutscher Zunge wird sich fortan der gleichen Aufgabe unterziehen wollen, unterziehen können. Denn wo fände sich einer, der mit der gleichen Stoffkenntnis beider Länder und mit der gleichen kritischen Ader ausgestattet wäre? Werden die Besprechungen fortan in verschiedene Hände gelegt, so entbehren sie notwendigerweise der eigenartigen Geschlossenheit, die Stutz ihnen zu geben wußte. Neben dem Kritischen sei für die Schweiz noch das besonders Schöpferische hervorgehoben. Ich denke an die schweizerisch-heraldischen Studien, die anfangs der wissenschaftlichen Laufbahn liegen, an den oft herangezogenen Aufsatz über « das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit » (der freilich vor dem Auge von Andreas Heusler keine Gnade gefunden hatte. Siehe dessen Verfassungsgeschichte S. 383.) und an die hübsche Studie: « Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte ». Im Jahre 1912 hatte Stutz eine Sammlung von Urteilen herausgegeben, die dem Meiergericht Höngg angehören und die 44 Urteile des 16. und 17. Jahrhunderts umfassen, eine Sammlung, die er « zum Selbststudium und für den Gebrauch von Übungen » bestimmte. Ich habe in der germanistischen Festschrift, die dem Jubilar zu seinem 70. Geburtstage gewidmet wurde, einzelne Urteile rechtsgeschichtlich unter die Lupe genommen, um einen Wunsch des Gelehrten zu erfüllen, es möchten diese Urteile « auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüft werden ». Beim Studium dieser Sammlung fiel mir aufs neue auf, mit welcher Akribie Stutz bei der Ausgabe der Quellen zu Werke gegangen war und mit welcher Umsicht er alle einschlägige Literatur zu Rate gezogen hatte.

Dogmatische Studien im modernen Recht hat der Verstorbene nur selten getrieben. Aus früher Zeit, aus dem Jahre 1900 liegt eine Arbeit vor: « Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach deutschem, bürgerlichem Recht », Dernburg dargebracht. Stutz war eben in erster Linie Historiker und er berührte kein Gebiet mit schriftstellerischer Hand, wenn er sich in ihm nicht als Herr fühlte, im Sinne der vollen Beherrschung des Stoffes. So bleibt es denn auch zweifelhaft, wie er sich zur

neusten Methode gestellt hätte, Rechtsgeschichte an der Universität vorzutragen. Denn gegenwärtig wird nicht mehr Deutsche Rechtsgeschichte, sondern Germanische Rechtsgeschichte gelesen. Es müssen neben den Rechten der Südgermanen auch die nordischen Rechte (das alt-schwedische, alt-dänische, alt-norwegische und alt-isländische Recht) sowie die angelsächsischen Rechte verarbeitet und gelehrt werden. Das aber vermag nur ein Dozent zu unternehmen, der die spröde und schwierige Sprache dieser Völker wirklich meistert. Nur der ist imstande, die Quellen selbständig zu interpretieren, nur der vermag dem Studenten ein anschauliches Bild zu vermitteln. Ich bin überzeugt, daß Stutz in seiner wissenschaftlichen Gewissenhaftigkeit diesen Sprung in den germanischen Bereich nicht getan hätte, wenn ihm nicht die volle Beherrschung dieser Sprachen zugestanden haben würde. In all diesen Dingen hatte er einen unbeugsamen Charakter. Und in dieser charakterlichen Festigkeit lag ein Stück seiner Größe, ein Stück seines Erfolges.

Auf das äußere, mit vielen Ehren übersäte Leben unseres Altmeisters will ich nicht eingehen. Hans Nabholz, Arthur Bauhofer und H. Strahm haben im «Bund» und in der «Neuen Zürcher Zeitung» darüber alles wichtige mitgeteilt. Stutz genoß das große Glück, in ruhigen, geordneten Lebensverhältnissen seinen Studien obliegen zu dürfen. Kein Wunder also, daß sich diese innere und äußere Sicherheit in dem großen Gesamtwerk wiederspiegelt, das er der Wissenschaft und ihren dankbaren Jüngern geschenkt hat.

Der schöpferische, wie der kritische Mensch, der Stutz war, wird noch späte Geschlechter in Atem halten. Er sorgte für Bewegung. Er hatte Einsicht genug, zu wissen: nur wo kraftvolle Impulse walten, kann sich eine kraftvolle Wissenschaft entfalten.

Bern. Hans Fehr.